



Hafenordnung

Gültig ab dem 24.06.2024 bis auf Widerruf

Das Gelände sowie die Dienstleistungen des vom TYC Hotel Kft. betriebenen Hafens des Tihany Yacht Club (nachfolgend: „Hafen“) dürfen von allen Mietern und Gästen, die das Hafengelände betreten, ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieser Hafenordnung in Anspruch genommen werden.

1. Am Eingang des Hafens überwacht ein Portierdienst den Zutritt zum und das Verlassen des Hafengeländes.
Das Betreten und Verlassen des Hafens ist ausschließlich unter Verwendung einer gültigen Zutrittskarte und/oder mit entsprechender Genehmigung gestattet.
 - a) Der Zutritt zum Hafengelände von der Straßenseite ist nur mit einer gültigen Zutrittskarte oder mit Genehmigung des Portiers gestattet.
Der Portier ist berechtigt, nach dem Zweck des Besuchs zu fragen (Name des Bootes, Familienangehöriger, Restaurantbesuch, Arbeitsausführung).
Der Portier ist berechtigt, den Zutritt zu verweigern.
 - b) Personen, die vom Wasser aus ankommen, sind verpflichtet, sich nach dem Anlegen im Hafenzentrum oder außerhalb der Arbeitszeiten beim Portier zu melden und die erforderlichen administrativen Formalitäten zu erledigen.
2. Der Mieter darf Gäste nur dann empfangen, wenn er selbst oder ein unmittelbarer Familienangehöriger persönlich im Hafen anwesend ist und den Gast am Empfang bzw. beim Portier in Empfang nimmt. Der Portier kann nicht dazu verpflichtet werden, Personen ohne gültige Zutrittskarte und/oder entsprechende Genehmigung Einlass zu gewähren. Gästen ist es nicht gestattet, mit einem Kraftfahrzeug auf das Hafengelände einzufahren.
3. Der Mieter trägt die Verantwortung für seine Gäste, Angehörigen, Familienmitglieder sowie seine Crew. Verursachen die vorgenannten Personen auf dem Hafengelände einen Schaden, kann der Mieter zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet werden.
4. Jede Person, die sich im Hafen aufhält, ist verpflichtet, die Hafenordnung einzuhalten. Wer gegen die Bestimmungen dieser Hafenordnung verstößt, kann des Hafengeländes verwiesen werden.
5. Der Betreiber des Hafens behält sich das Recht auf Änderungen vor. Die jeweils aktuelle und gültige Fassung der Hafenordnung wird vom Hafenbetreiber an der Informationstafel des Hafens ausgehängt.

6. Der Mieter darf sein Wasserfahrzeug ausschließlich an dem von ihm gemieteten Liegeplatz festmachen. Sofern der Mieter – auch nur vorübergehend – einen hiervon abweichenden Liegeplatz nutzen möchte, ist vor der Änderung des Liegeplatzes eine entsprechende Anpassung des Mietvertrages erforderlich.
7. Im Hafen ist zum Schutz der Sicherheit von Personen und Sachen ein kameraüberwachtes Überwachungssystem in Betrieb. Die Aufzeichnungen werden unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
8. Die auf dem Hafengelände befindlichen gemeinschaftlichen Service- und Nebenräume (insbesondere Toiletten, Spülbereiche, Veranstaltungsraum usw.) dürfen ausschließlich entsprechend ihrem vorgesehenen Zweck genutzt werden. Jede Person ist verpflichtet, diese Räumlichkeiten sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen.
9. Die gemeinschaftlichen Räumlichkeiten des Hafens, insbesondere die Sanitär- und Badebereiche, dürfen von allen Mietern und Gästen nur unter größtmöglicher Sauberkeit genutzt werden.
10. Das Parken ist ausschließlich auf den hierfür ausgewiesenen Stellplätzen gestattet. Im Falle eines vorschriftswidrig abgestellten Kraftfahrzeugs oder Motorrads wird die Zutrittskarte des Fahrzeughalters auf unbestimmte Zeit gesperrt.
11. Hunde dürfen im Hafen ausschließlich an der Leine gehalten bzw. geführt werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, die allgemein geltenden Regeln der Hundehaltung einzuhalten und Hundekot unverzüglich zu beseitigen. Das Baden von Hunden in den Sanitäranlagen, im Badebereich sowie am Badesteg ist untersagt.
12. Lebensmittelabfälle und sonstiger Müll dürfen ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Sammelstellen entsorgt werden.
13. Das Einleiten oder Entleeren von Abwasser in den Balaton ist untersagt.
14. Das Betanken von Wasserfahrzeugen, der Ölwechsel sowie das Entfernen von ölhaltigem Bilgenwasser dürfen ausschließlich unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsvorschriften durchgeführt werden, wobei sicherzustellen ist, dass weder die Land- noch die Wasserflächen des Hafens verunreinigt werden.
15. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Nichtrauchern ist das Rauchen auf dem Hafengelände ausschließlich in den durch Beschilderung ausgewiesenen Bereichen gestattet. Wir bitten darum, Zigarettenkippen ausschließlich in den hierfür vorgesehenen Aschenbechern bzw. Zigarettenbehältern zu entsorgen.
16. Im Falle von durch den Hafen veranstalteten Wettbewerben oder Regatten bringt die Hafenleitung eine entsprechende Information über die Nutzung des Hafengeländes an der Informationstafel des Hafens an.
17. Bei besonderen Ereignissen ist die Hafenleitung berechtigt, ein vorübergehendes Fahrverbot für Kraftfahrzeuge sowie entsprechende Zufahrtsbeschränkungen anzuordnen

(insbesondere bei internationalen Wettbewerben, Ausstellungen, vollständiger Auslastung der Parkflächen usw.).

18. Das Baden im Hafen ist ausschließlich in den hierfür ausgewiesenen Badebereichen gestattet.
19. Der Mieter sowie seine Gäste sind in besonderem Maße verpflichtet, darauf zu achten, die Erholung und Ruhe der Badegäste nicht zu stören.
20. Kinder unter 14 Jahren dürfen sich auf dem Hafengelände ausschließlich in Begleitung und unter Aufsicht eines Erwachsenen sowie unter dessen Verantwortung aufhalten.
21. Kinder unter 14 Jahren dürfen den Strand ausschließlich unter Aufsicht eines Erwachsenen nutzen.
22. Das Bewegen der zu den zur Winterlagerung übernommenen Wasserfahrzeugen gehörenden Ausrüstungsgegenstände (insbesondere Lagergestelle, Böcke und Anhänger) erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeiter des Hafens.
23. Das Zuwasserlassen sowie das Herausheben von Wasserfahrzeugen erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit der Hafenleitung und nach Abschluss des entsprechenden Vertrages durch die Hafenmeister, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Eigentümers.
24. Während der Dauer der Winterlagerung wird die Aufsicht über die Wasserfahrzeuge durch die Mitarbeiter des Hafens gewährleistet.
25. Die Grundmiete für den Liegeplatz umfasst nicht die Möglichkeit des Charter- oder gewerblichen Segelbetriebs. Eine derartige Nutzung ist ausschließlich nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung und gegen das in der jeweils gültigen Preisliste festgelegte Entgelt zulässig.
26. Die Gäste sind verpflichtet, sämtliche vom Personal erteilten sowie auf den Hinweisschildern und Warnschildern angegebenen Anweisungen uneingeschränkt und vollständig zu befolgen.

Die Hafenleitung vertraut darauf, dass unsere Mieter und Gäste diese Regelung als eine Orientierungshilfe verstehen, deren Ziel es ist, dass alle ihre wohlgeplante Freizeit auf dem Hafengelände – sei es in ruhiger und komfortabler Weise oder sportlich und aktiv – mit größtmöglicher Freude verbringen können.